

Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen in freier Trägerschaft

1. Allgemeine Grundsätze

Die Unterstützung und Förderung von Vereinen mit kultureller Zielsetzung durch die Stadt Duisburg hat den Zweck, die Erhaltung und Entfaltung kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung in den Stadtbezirken zu fördern, zur Pflege des Brauchtums beizutragen und stadtgeschichtliches Bewusstsein zu entwickeln.

Diese Richtlinien ergänzen die vom Rat der Stadt am 1.1.1972 in Kraft gesetzten "Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Duisburg" (Ziff. 7.1.).

Die Förderung zielt insbesondere darauf hin, durch langfristige Planung und Zusammenarbeit

- dort, wo öffentliche Angebote nicht möglich sind, gegebenenfalls Privat- oder Vereinsaktivitäten wirksam werden zu lassen,
- neue, zusätzliche und verbesserte kulturelle Angebote für alle Bevölkerungsgruppen in den Stadtteilen zu ermöglichen,
- die kulturellen Leistungen in den Stadtteilen der Bevölkerung bewusst und ihre Träger (auch untereinander) bekannt zu machen,
- das kulturelle Angebots-Spektrum zu verbreiten und zu vertiefen
- und kulturelle Leistungen und Bedürfnisse auch der ausländischen Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.

Eine finanzielle Förderung von Veranstaltungen im o. a. Sinne kann nur im Rahmen, der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsmittel gewährt werden. Auch bei Vorliegen der Förderungs-voraussetzungen besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Förderung.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt ist,

- dass der Veranstalter zur Zusammenarbeit mit der Stadt Duisburg bereit ist,
- dass die Veranstaltung öffentlich, also jedermann zugänglich ist und
- dass es sich um einen kulturellen Beitrag im Rahmen des abgestimmten Gesamtprogrammes der Stadt bzw. des Bezirkes handelt.

2.2. Für eine Förderung kommen vornehmlich solche Kulturveranstaltungen in Betracht,

- die sonst bislang nicht möglich waren und
- ohne städtische Förderung nicht möglich wären.

3. Förderungsarten

3.1. Veranstaltungszuschüsse

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören alle Aufwendungen, die mit den geförderten Veranstaltungen zusammenhängen.

Das sind:

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Inserate, Plakate, Programme, Terminkalender),
- Gebühren, Mieten, Dekorationen, Transportkosten
- Honorare für Künstler, Schriftsteller etc., Musik- und sonstige Gruppen, die zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltungen engagiert werden
- ggf. allgemeine Geschäftsunkosten.

3.2. Zuschüsse für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Im Rahmen einer Höchstgrenze von **410,- Euro** pro Zuschussantrag können folgende Anschaffungen bezuschusst werden:

- Musikinstrumente, Verstärker u. ä.
- Notenmaterial von besonderem Wert
- Kleidung (z. B. bei Musikvereinen)
- Veranstaltungsgegenstände (Bestuhlung, Bühne u. ä.)

3. 3. Vermietung von Veranstaltungsmaterial aus städtischen Beständen.

3. 4. Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb Duisburgs

Es kann ein Zuschuss zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb Duisburgs gewährt werden,

- wenn es sich um eine Veranstaltung mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung handelt *und*
- wenn es sich um eine Veranstaltung mit erheblicher Werbewirksamkeit für die Stadt Duisburg handelt.

Zuschussfähige Kosten sind hier (abweichend von Veranstaltungen innerhalb Duisburgs) ausschließlich:

- Fahrtkosten (Deutsche Bundesbahn, II. Klasse)
- Transportkosten
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten

4. Zuschusshöhe

Die Förderung setzt angemessene Eigenleistungen (Eigenmittel, organisatorische und sachliche Leistungen, Eintrittsentgelte)

- in der Regel 75 %, mindestens aber 50 % der zuschussfähigen Kosten - voraus.
Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Eigenart der Veranstaltung dies zwingend fordert.

5. Verfahren

5.1. Anträge

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.

Bei gesamtstädtischer Bedeutung der Veranstaltung ist der Antrag schriftlich beim Kulturbüro der Stadt zu stellen.

Anträge für sonstige Veranstaltungen sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsstelle zuzuleiten.

5.2. Antragsteller

Antragsberechtigte sind Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur (jedoch nur wenn eine Einzelperson die rechtsverbindliche Verantwortung für die finanzielle Förderung übernimmt) und ggf. auch Einzelpersonen. Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist - auch bei unterschiedlichen Projekten - in der Regel nicht vorgesehen.

5.3. Antragsunterlagen

Neben den üblichen Daten (Namen, Anschrift, Kontonummer - bei Anträgen von Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:

1. Eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
2. Ein Zeitplan, aus dem der Ablauf von Einzelterminen der Maßnahme ersichtlich ist.
3. Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan.

5.4. Bewilligung

1. Über jede Zuwendung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid zu erteilen. Diesem Bescheid sind die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" beizufügen.
Mündliche Zusagen dürfen vor Bewilligung nicht gegeben werden.
2. Der Bewilligungsbescheid muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Art, Höhe und Verwendungszweck der bewilligten Zuwendung sowie die der Zuwendung zugrundeliegenden förderungsfähigen Gesamtkosten,
 - einen Hinweis, dass jede Änderung der der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben unverzüglich der Stadt mitzuteilen ist und insoweit eine Berichtigung des Bewilligungsbescheides vorbehalten bleibt,
 - der Zeitpunkt, bis zu dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist,
 - einen Hinweis, dass der Bewilligungsbescheid erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt durch rechtsverbindliche Unterschrift einverstanden erklärt hat.

5.5. Auszahlung

1. Zuwendungen sind in der Regel erst dann und nur insoweit auszuzahlen, als beim Zuwendungsempfänger ein entsprechender Kassenbedarf für den geförderten Zweck entsteht. Die im Finanzierungsplan vorgesehenen anderen Finanzierungsmittel sollen in der Regel vor Auszahlung der städtischen Zuwendung in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Erfüllung des geförderten Zweckes sonst erheblich erschwert oder verzögert wird.
2. Bei der Förderung ist ein Förderungszeitraum festzusetzen. Kommen die beantragten Projekte und Programme nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
3. Handelt es sich bei den Antragstellern um Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Duisburg. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

5.6. Verwendungsnachweis

1. Bereits während der Ausführung der geförderten Maßnahme hat die Stadtverwaltung die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung pflichtbewusst und gewissenhaft zu überwachen. Wird dabei eine zweckfremde Verwendung der Zuwendung festgestellt, ist der Bewilligungsbescheid sofort zu widerrufen. Ausgezahlte Beträge sind - einschließlich Zinsen- unverzüglich zurückzufordern.
2. Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.
3. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckfremd verwendet worden ist oder dass die der Bewilligung zugrundeliegenden Gesamtkosten nicht erreicht wurden, so sind die auf die Zuwendung ausgezahlten Beträge ganz oder teilweise oder entsprechend dem Anteil an der ursprünglichen Gesamtfinanzierung zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzufordern.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. 2. 1988.